



BD - Präs/3f (Dienstrecht Pflichtschulen)

Mag. Dr. Laura Quehenberger
Sachbearbeiterin

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-3601
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an:

die Direktionen aller APS und BPS

Geschäftszahl: 530012/0023-PA-Pers-Allg/2020

Informationen zum Schulbeginn – Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Die Personalabteilung der Bildungsdirektion für Salzburg begrüßt Sie im neuen Schuljahr und ersucht, um einen möglichst reibungslosen Beginn und Verlauf des Schuljahres 2020/21 zu gewährleisten, um Beachtung bzw. Umsetzung der Vorgaben zu folgenden Themen:

- I. KONKRETISIERUNG ERLASS LEHRPERSONALEINSATZ 2020/21**
- II. DIENSTANTRITTSMELDUNGEN UND MELDUNGEN DER AKTUELLEN SCHULLEITER-STELLVERTRETERINNEN**
- III. INDUKTIONSPHASE**
- IV. MENTOREN**
- V. VERTRÄGE**
- VI. ZULAGEN HEIL- UND SONDERPÄDAGOGIK**

I. Konkretisierung Erlass Lehrpersonaleinsatz 2020/21

In Konkretisierung des aktuellen Erlasses Lehrpersonaleinsatz 2020/21 - Informationen zum Ressourceneinsatz (Lehrpersonal) im Schuljahr 2020/21, sowie bezugnehmend auf die Schreiben „Schule im Herbst – 580014/0214-PA-Stab/2020“ der Präsidielleitung und „COVID-Datenmeldung im Schuljahr 2020/21 - 580014/0221-PA-Stab/2020“, darf der derzeitige Informationsstand der Bildungsdirektion für Salzburg als Hilfestellung zur Personalplanung gegeben werden.

Es gibt für Landeslehrpersonen ausschließlich zwei Fallgruppen, bei denen mit adäquaten Änderungen der Arbeitsbedingungen das Infektionsrisiko so weit wie möglich reduziert, oder aber die betreffende Lehrperson im Home-Office verwendet wird:

1.)

Erhebung der Lehrpersonen, welche der COVID-19- Risikogruppe angehören

Diese Lehrpersonen werden bei Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 1 Woche) COVID-19-Risikoattestes des behandelnden Arztes (§ 735 Abs. 2 ASVG, § 258 Abs. 2 B-KUVG; Verordnung BGBl. II Nr. 203/2020) im Home-Office verwendet und erbringen ihre Dienstleistung von zu Hause aus. (Hinweis: Es erfolgt keine Absenkeintragung für Lehrpersonen, die im Home-Office arbeiten). Die Risiko-Atteste sind über die Schulleitung im Dienstweg an die zuständigen Schulreferenten weiterzuleiten und im Personalakt abzulegen.

2.)

Erhebung der Lehrpersonen, welche mit einer Person im gemeinsamen Haushalt wohnen und der COVID-19-Risikogruppe angehören

Diese Lehrpersonen werden bei Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 1 Woche) COVID-19-Risikoattestes des behandelnden Arztes (§ 735 Abs. 2 ASVG, § 258 Abs. 2 B-KUVG; Verordnung BGBl. II Nr. 203/2020) des oder der Angehörigen im Home-Office verwendet und erbringen ihre Dienstleistung von zu Hause aus. (Hinweis: Es erfolgt keine Absenkeintragung für Lehrpersonen, die im Home-Office arbeiten). Die Risiko-Atteste sind über die Schulleitung im Dienstweg an die zuständigen Schulreferenten weiterzuleiten und im Personalakt abzulegen.

Legen Lehrpersonen zwar aktuelle COVID-19-Risikoatteste vor, wollen diese jedoch freiwillig weiterhin im Präsenzunterricht eingesetzt werden, so ist laut Erlass des Bundesministeriums durch die Schulleitung zu prüfen, welche adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Es wird dabei empfohlen, sich die Freiwilligkeit der Unterrichtsleistung trotz Zugehörigkeit zur Risikogruppe schriftlich von der betreffenden Lehrperson bestätigen zu lassen. Der Prüfungsvorgang, welche adäquaten Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, kann durch Schulärzte oder Schulärztinnen sowie durch das Krisenteam vor Ort unterstützt werden.

3.)

Grundsätze für den Lehrpersonaleinsatz

Dem Prinzip eines effizienten Lehrpersoneneinsatzes entsprechend ist auf Folgendes zu achten:

- Grundsätzlich ist mit den der Schule zugeteilten Personalressourcen das Auslangen zu finden.
- Alle Lehrpersonen sind bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).
- Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (entfallene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen)
- Bei Personalengpässen ist – auch in der Ampelphase grün – zuerst auf Umschichtungen aus Freigegegenständen oder unverbindliche Übungen zurückzugreifen.
- Zusätzliche MDL dürfen nur dann vergeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere Einsatz „unterbeschäftigter“ Lehrpersonen oder Lehrpersonen mit entfallenen Freigegegenständen) zu bedecken ist.
- Sollten an Ihrem Standort Personalengpässe entstehen, da bereits alle verfügbaren Lehrpersonen bis zu ihrem vorgesehen Beschäftigungsausmaß im Präsenzunterricht eingesetzt werden, so ist dies der zuständigen Schulreferentin bzw. dem zuständigen Schulreferenten zu melden.
- Erst wenn durch den Einsatz der verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten (inkl. zusätzlicher MDL) nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist wegen der ausnahmsweisen Neuaufnahme von Lehrpersonen mit der/dem zuständigen Schulreferenten/Schulreferentin Kontakt aufzunehmen.

4.)

Umsetzung im Sokrates durch LTA-Änderung

Auf Grund der Vorgaben unter Punkt 3 sind die Stunden der Lehrpersonen im Homeoffice innerhalb des zugeteilten Stundenkontingents unterzubringen!

- Die Lehrperson im Homeoffice erhält die Tätigkeit „Homeoffice“ (Bereich A) in seinem vorgesehenen Beschäftigungsausmaß zugeordnet.
- Dieser Lehrperson zugeordnete Teamteaching-Stunden fallen in der LFVT weg.
- Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen werden je nach Umschichtungsbedarf und nach pädagogischen Gründen entsprechend ausgesetzt.
- Umschichtungen, die Mehrdienstleistungen und einen Stundenverbrauch über das Kontingent hinaus bewirken, sind mit der zuständigen Schulreferentin bzw. dem zuständigen Schulreferenten abzustimmen.

II. Dienstantrittsmeldungen und Meldungen der aktuellen Schulleiter-Stellvertreter/innen:

Dienstantrittsmeldungen (Dienstantritt nach Neuaufnahme, Karenzurlaub, Freijahr/Sabbatical, Versetzung, längerem Krankenstand etc.) sind am Tag des tatsächlichen Dienstantritts an den zuständigen Personalreferenten des jeweiligen Sachbereiches in den Referaten Präs/3f und Präs/3g zu übermitteln.

Der oder die aktuelle Schulleiter/innen-Stellvertreter sind im Dienstweg an den oder die zuständige/n Schulreferent/in zu melden.

III. Induktionsphase

Da die Induktionsphase 12 Monate beträgt, ist diese bei einigen Lehrpersonen noch nicht abgeschlossen und kann unter Umständen während des Schuljahres enden. Diese Lehrpersonen benötigen weiterhin Mentoren und rechtzeitig vor Ende der Induktionsphase ein Gutachten des Mentors sowie einen Bericht der Schulleitung, damit die Ausstellung eines Zeugnisses durch die Bildungsdirektion erfolgen kann.

IV. Mentoren

Sie werden um Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Mentoren für Induktionsphasenlehrpersonen an Ihrem Standort gebeten - Ansprechperson ist in diesem Zusammenhang Frau Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger.

Sind geeignete Personen für die Übernahme der Mentorenfunktion gefunden worden, sind diese Personen im LTA einzutragen, sodass die Zulagen zur Auszahlung gelangen.

V. Verträge

Seit dem letzten Schuljahr werden die Dienstverträge an die Schulleitungen geschickt mit dem Auftrag, eine Empfangsbestätigung an die Bildungsdirektion zu retournieren. Bitte machen Sie sich mit den unterschiedlichen Vertragsausgestaltungen verstärkt vertraut und bewahren Sie Kopien der Dienstverträge an Ihrem Standort auf, um einen besseren Überblick über die vertraglichen Hintergründe der Lehrpersonen an der Schule zu bekommen. Die ist im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz in weiterer Folge unerlässlich.

VI. Zulagen Heil- und Sonderpädagogik

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 5, 9 und 11 LVG gebührt einer Landesvertragslehrperson **nach** Absolvierung der einschlägigen Ausbildung eine Dienstzulage, wenn sie mit der Wahrnehmung der Spezialfunktion „Sonder- und Heilpädagogik“ betraut ist. Diese Funktion liegt vor, wenn die Vertragslehrperson zu Unterrichtstätigkeiten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern herangezogen wird.

Die Dienstzulage beträgt EUR 168,3 bei entsprechender Verwendung im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung und gebührt entsprechend dem Anteil der Verwendung in der Spezialfunktion, wenn die Landesvertragslehrperson nur mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung in dieser Funktion verwendet wird.

Voraussetzung ist, wie erwähnt, die Absolvierung der einschlägigen Ausbildung und darf nur unter dieser Voraussetzung im Sokrates eingegeben werden.

Diese liegt gemäß der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, vor bei:

Lehramt Primarstufe	Absolvierung des Bachelorstudiums mit im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten, davon 60 bis 80 ECTS-
---------------------	--

	Anrechnungspunkte für den Schwerpunkt Inklusive Pädagogik/Sonder- und Heilpädagogik
Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)	Absolvierung des Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten, davon 95 bis 100 ECTS-Anrechnungspunkte für die Spezialisierung Inklusiven Pädagogik/Sonder- und Heilpädagogik

Die Dienstzulage gebührt demnach nur bei Verwendung der Lehrperson im Bereich der von ihr absolvierten Ausbildung.

Die entsprechende Qualifikation erfüllen auch alle Lehrpersonen mit abgelegtem Sonderschullehramt sowie mittels Sondervertrages angestellte Personen, die das Studium für Sonder- und Heilpädagogik abgelegt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 14.09.2020

Für den Bildungsdirektor:

HR Mag. Dr. Irene Auer-Crisenaz

Ergeht nachrichtlich an:

- 1) Herrn Bildungsdirektor Dipl.-Päd. Rudolf Mair
- 2) Leiterin des Präsidialbereiches:
HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
- 3) Leiter des Pädagogischen Bereiches:
Mag. Anton Lettner
- 4) Leiterin der Stabsstelle der Bildungsdirektion:
Mag. Eva-Maria Engelsberger
- 5) Abteilungsleiter Bildungsregion Nord:
HR Mag. Gunter Bittner
- 6) Abteilungsleiter Bildungsregion Süd:
Dipl.-Päd. Andreas Egger
- 7) alle RL der Bildungsdirektion/Landesast
- 8) alle Personalsachbearbeiter/Landesast
- 9) alle Schulreferentinnen und Schulreferenten
- 10) alle IT-Betreuerinnen und IT-Betreuer
- 11) alle SQM
- 12) den Vorsitzenden des Zentralausschusses für APS Lehrer
Herrn Dipl.-Päd. Sigi Gierzinger, sigi@gierzinger.com
- 13) Amt für Schule und Bildung der ED Salzburg
zH. Herrn DDr. Erwin Konjecic
erwin.konjecic@katamt.kirchen.net

Elektronisch gefertigt